Jahresabschluss des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 12 des Gesetzes zur Errichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 – Kommunalsozialverbandsgesetz (GVOBI. M-V S. 612), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBI. M-V S. 594) in Verbindung mit § 161, Abs. 1 und §§ 47 ff. Kommunalverfassung, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V. S. 777) und letzte berücksichtigte Änderung §§ 1, 6, 7, 11 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015* (GVOBI. M-V S. 603, 609) werden nach Prüfung durch das beauftragte Rechnungsprüfungsamt und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 24.04.2023 über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Verbandsdirektors öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes werden im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung im Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin, in der Zeit von Dienstag, den 02.05.2023 bis Freitag, den 12.05.2023 von 8.00 bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

(* GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 – 18)

Schwerin, den 26.04.2023

Nils Voderberg Verbandsdirektor



6.2 Bestätigungsvermerk

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk¹

Auf der Grundlage des § 11 Satz 2 KsozVerbG M-V findet § 161 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Anwendung. Demnach gelten für den KSV M-V die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (§§ 42b bis 62 KV M-V) entsprechend und er unterliegt somit der örtlichen Prüfung gemäß §§ 1 – 3b des KPG M-V.

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.09.2015 i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern obliegt die örtliche Prüfung des KSV M-V für die Haushaltsjahre 2015 – 2017 dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock erteilt aufgrund der Prüfungsfeststellungen folgenden

UNEINGESCHRANKTEN BESTATIGUNGSVERMERK

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Geschäftsstelle unter der Gesamtverantwortung des Verbandsvorsitzenden erstellt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter

¹ Eine Verwendung dieses Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungs-



Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den in Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bietet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kommunalen Sozialverbandes M-V.

Der Anhang steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalen Sozialverbandes M-V und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des Kommunalen Sozialverbandes M-V wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015, der Anhang und die Buchführung des Verbandes entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage und der Liquidität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Bad Doberan, 08.12.2022

Edler

Amtsleiterin

Sättler

Prüfer

Prüfer

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

67. Verbandsversammlung

12.1.2023

Beschluss-Nr.;

2 - 2023

Beschlussgegenstand:

Jahresabschluss für das Jahr 2015

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2015

fest.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Abstimmungsergebnis :

abgegebene Stimmen :5

davon Ja-Stimmen :5

Nein-Stimmen :0 Stimmenenthaltungen :0

Begründung:

Der Jahresabschluss 2015 konnte erst im Jahr 2022 abgeschlossen werden, nachdem es zu einem Wechsel in der Zuständigkeit hinsichtlich der Prüfung gekommen ist. Für die Prüfung der Jahre 2015 bis 2017 ist It. Beschluss der Verbandsversammlung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock zuständig. Insbesondere die fachliche Auslastung der örtlichen Prüfungsämter und die begrenzten Prüfungskapazitäten haben dazu geführt, dass erst jetzt die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 abgeschlossen werden konnte.

Der zeitliche Ablauf ergibt sich aus dem Prüfbericht, der als **Anlage 1** beigefügt ist. Er enthält einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk, der gesondert nochmals als **Anlage 2** beigefügt ist. Die Hinweise werden nunmehr aufgearbeitet und ggf. eine Stellungnah-

me gefertigt.

Nils Voderberg

Verbandsdirektor

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

67. Verbandsversammlung

12.1.2023

Beschluss-Nr.:

3 - 2022

Beschlussgegenstand:

Entlastung des Verbandsdirektors für das Haus-

haltsjahr 2015

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbands-

direktor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Abstimmungsergebnis :

abgegebene Stimmen :5 davon Ja-Stimmen :5

Nein-Stimmen:0

Stimmenenthaltungen:0

Begründung:

Gemäß § 60 Abs. 5 KV i.V.m. § 11 Kommunalsozialverbandsgesetz und § 161 Abs. 1 KV entscheidet die Verbandsversammlung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Verbandsdirektors.

Auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rostocks und des Bestätigungsvermerks (Anlage 1&2 zu TOP 6) kann die Verbandsversammlung mit den dortigen Ausführungen dem Verbandsdirektor die Entlastung erteilen.

Im Jahre 2015 wurde die Funktion des Verbandsdirektors durch Herrn Rabe ausgeführt.

Verbandsdirektor

Voderbe